

# Fragen und Antworten zur Bewilligung von Referenzmitteln

## ***Sie sind Hersteller eines Films, der im Kino gestartet ist, und planen ein neues Filmprojekt?***

Für ein solches Vorhaben können Sie eventuell von der FFA finanzielle Unterstützung erhalten. Die folgenden Antworten auf die wichtigsten Fragen sollen Ihnen einen ersten Überblick verschaffen.

### ***Was ist grundsätzlich zu beachten?***

Programmfüllende Kinofilme (Spiel-, Kinder- und Dokumentarfilme) werden nach dem Referenzprinzip gefördert. Das Referenzprinzip will dem Hersteller eines im Kino bereits erfolgreich ausgewerteten Filmes eine nachträgliche Förderung gewähren. Voraussetzung ist, dass für einen Spielfilm innerhalb eines Jahres und für Kinder- und Dokumentarfilme innerhalb von zwei Jahren nach Erstaufführung in einem deutschen Kino hinreichend Referenzpunkte erreicht wurden. Für einen solchen Referenzfilm werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, die in ein neues Filmprojekt investiert werden können. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der erreichten Referenzpunktzahl.

### ***Wie errechnet sich die für die Referenzfilmförderung erforderliche Punktzahl?***

Die Referenzpunktzahl wird aus der Höhe der Besucherzahlen im Kino sowie dem Erfolg des Filmes bei international bedeutsamen Filmfestivals und Preisen ermittelt.

Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Filmes gewährt, wenn der Film mindestens 150.000 Referenzpunkte erreicht hat. Sofern der Film das Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten hat, muss der Film mindestens 100.000 Referenzpunkte erreicht haben. Die Berücksichtigung des Erfolges des Filmes bei Festivals oder Preisen setzt daneben in jedem Fall voraus, dass der Film im Inland eine Besucherzahl von mindestens 50.000 erreicht hat.

Bei Kinder- und Erstlingsfilmen sowie bei Filmen mit Herstellungskosten unter 1.000.000 Euro sind für eine Teilnahme an der Referenzförderung mindestens 50.000, wenn der Film das Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden oder die oben genannten Erfolge erhalten hat 25.000 Referenzpunkte erforderlich. Bei Dokumentarfilmen sind in allen Fällen mindestens 25.000 Referenzpunkte erforderlich.

Berücksichtigt werden nur solche Besucher, die den Film im Inland gegen Entrichtung eines marktüblichen Eintrittspreises sahen.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die berechtigten Filme erfolgt auf Basis der erreichten Punktzahl. Die Höchstförderungssumme beträgt € 2.000.000,-.

Für Auszeichnungen und Nominierungen sowie die Teilnahme an Festivals werden folgende Referenzpunkte vergeben:

300.000 Punkte für den Hauptpreis sowie 150.000 Punkte für die Nominierung:

- Deutscher Filmpreis
- Golden Globe

- Academy Award (“Oscar”)
- Wettbewerbshauptpreis auf den Filmfestivals in Cannes, Berlin, Venedig

150.000 Punkte für den Hauptpreis sowie 50.000 Punkte für die Nominierung für Spielfilme:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| • Anncy International Animation Film Festival | Grand Prix                       |
| • Karlovy Vary International Film Festival    | Grand Prix “Crystal Globe”       |
| • Locarno International Film Festival         | “Golden Leopard”                 |
| • Rotterdam International Film Festival       | “Tiger Awards” (aber an 3 Filme) |
| • San Sebastián International Film Festival   | “Golden Shell”                   |
| • Shanghai International Film Festival        | „Golden Cup”                     |
| • Sundance International Film Festival        | Best Dramatic Feature            |
| • Toronto International Film Festival         | People’s Choice Award            |
| • Europäischer Filmpreis                      |                                  |

für Dokumentarfilme:

- Amsterdam International Documentary Film Festival
- Vision du Réel - Nyon
- HOTDOCS Canadian International Documentary Festival – Toronto
- Yamagata International Documentary Film Festival
- Sydney International Film Festival
- Leipzig Festival for Documentary and Animated Film

für Kinderfilme:

- Chicago International Children’s Film Festival
- Gijon International Film Festival
- Toronto International Film Festival For Children - Sprockets
- Zlin - International Film Festival for Children and Youth
- Giffoni Film Festival
- Goldener Spatz von Gera

***Wie und wann müssen die Zuschüsse beantragt werden?***

Der Antrag muss spätestens 15 Monate, bei Dokumentar- und Kinderfilmen 27 Monate nach der Erstaufführung des Films bei der FFA gestellt werden. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass es sich bei dieser gesetzlichen Frist um eine Ausschlussfrist handelt. Ein Antrag, der nach Ablauf dieser Frist gestellt wird, muss abgelehnt werden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich diese Fristen in Ihrem eigenen Interesse vorzumerken.

Die Förderungshilfen werden einmal jährlich, spätestens im März zuerkannt. Anträge auf Ausschüttung in dem jeweiligen Kalenderjahr werden nur berücksichtigt, wenn sie bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres gestellt werden. Ansonsten ist eine Teilnahme an der Referenzförderung erst im nächsten Jahr möglich.

Antragsberechtigt ist der Hersteller des Filmes. Die Herstellereigenschaft ist durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu belegen. Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, an denen eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind.

Folgende Formulare und Unterlagen müssen in 1-facher Ausfertigung eingereicht werden:

- ein komplett ausgefülltes Antragsformular auf Zuerkennung von Referenzfilmförderung, welches unter [www.ffa.de](http://www.ffa.de) im Internet erhältlich ist
- Bescheinigung des BAFA
- Kopierwerksbescheinigung nach § 18 FFG
- Bescheinigung der FSK über Kennzeichnung und Altersfreigabe des Films
- Urkunde über Festivalerfolg oder Auszeichnung mit Preis gemäß FFG oder Liste des Verwaltungsrates gemäß § 27 der Richtlinie für die Referenzfilmförderung (RL D.1); bei Nominierung ist die Einladung beizufügen
- Prädikatskarte der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (sofern vorhanden)

#### ***Für welche Maßnahmen können die Referenzmittel verwendet werden?***

Die Förderungshilfe ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des jeweiligen Förderungsbescheides vorrangig für die Herstellung neuer programmfüllender Filme zu verwenden. Darüber hinaus kann der Vorstand der FFA auf Antrag gestatten, dass die Beträge für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder für eine nicht nur kurzfristige Eigenkapitalerhöhung verwendet werden.

Die FFA zahlt die Förderungshilfen aus, sobald nachgewiesen ist, dass die Förderungshilfen eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verwendung finden.

#### ***Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?***

Die Referenzfilmförderung erfolgt auf Grundlage der §§ 22 bis 31 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz bzw. FFG) sowie der Richtlinie für die Referenzfilmförderung (RL D.1). Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.ffa.de](http://www.ffa.de).

#### ***Sie haben noch weitere Fragen?***

Diese beantwortet Ihnen Ihr Ansprechpartner für die Referenzfilmförderung, Jürgen Schöler. Sie erreichen Herrn Schöler telefonisch unter 030 / 27577-417 oder per E-Mail unter [schoeler@ffa.de](mailto:schoeler@ffa.de).